

PRO T O K O L L

=====

der nichtöffentlichen Landtagssitzung vom 18. August 1945.

Anwesend alle Mitglieder.

Als Regierungsvertreter fungiert Herr Dr. Vogt.

Präsident: Ich begrüsse alle Herren Abgeordneten und ich nehme als 1. Punkt der Tagesordnung das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb in Behandlung. Die Gesetzesvorlage ist an die schweizerische angelehnt. Dies hat auch den einen Vorteil, dass sämtliche Kommentare zum schweizerischen Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb fast ausschliesslich auch auf unser Gesetz angewendet werden können. Wenn die Herren damit einverstanden sind, nehme ich die erste Lesung vor. Ich lade Herrn Abg. Dr. Ritter ein, die einzelnen Artikel zu kommentieren.

Dr. Ritter: Art. 1 ist sehr weit gefasst. Die Aufzählung von a - h ist nur beispielsweise und gibt keine erschöpfende Darstellung der möglichen Fälle des unlauteren Wettbewerbes. Ueber die Grundsätze von Treu und Glauben hat der Richter zu entscheiden. Sie sind ihm bekannt aus Art. 2 des Zivilgesetzbuches (PGR). Ich möchte hier einmal grundsätzlich Stellung nehmen zur Frage der Notwendigkeit der Einführung dieses Gesetzes. Im Zollvertrag mit der Schweiz hat Liechtenstein sich bereit erklärt, Bestimmungen über den Schutz des gewerblichen Eigentums zu schaffen. Im Jahre 1928 haben wir in weitgehender Anlehnung an die schweizerische Gesetzgebung solche Bestimmungen erlassen durch das Gesetz über den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, über die Erfindungspatente, über die gewerblichen Muster und Modelle sowie über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst. Diese enthalten Spezialbestimmungen über den unlauteren Wettbewerb. Im Jahre 1933 haben wir uns der Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums angeschlossen. In diesem Abkommen ist die Bestimmung enthalten, dass die Vertragsländer verpflichtet seien, Schutzbestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb aufzustellen. Die Erlassung dieses Gesetzes bedeutet also nur die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung.



Präs. liest Art. 2 vor.

Dr. Ritter: In diesem Artikel ist auf Art. 49 des schweizerischen Obligationenrechtes hingewiesen. Art. 40 unseres Personen- und Gesellschaftsrechtes hat die ähnliche Fassung. Ich würde vorschlagen, dass man hier auf Artikel 40 des Personen und Gesellschaftsrechtes Bezug nimmt.

Präs. unterstützt den Antrag des Abg. Dr. Ritter.

Präs.: liest Art. 3 vor.

Dr. Ritter: An sich entsprechen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes nicht ohne weiteres unserem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. Anstatt auf das schweizerische Obligationenrecht sollte auf § 47 der Schlussabteilung des P.G.R. sowie auf die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Bezug genommen werden.

Präs. liest Art. 4 der Regierungsvorlage vor, an welchem keine Abänderungen vorgenommen werden.

Präs. liest Art. 5 vor.

Dr. Ritter: Die Bestimmung ist etwas unklar. Bei uns ist nur ein Gerichtsstand und zwar das Landgericht. Gerichtsstand für Klagen in Sachen unlauterer Wettbewerb wäre danach das fürstliche Landgericht auch dann, wenn die unlautere Wettbewerbshandlung im Auslande gesetzt wird.

Dr. Vogt: Gerichtsstand für Klagen in Sachen unlauterer Wettbewerb ist das Landgericht Vaduz, wenn der Beklagte in Liechtenstein wohnhaft ist, oder wenn die Handlung in Liechtenstein gemacht wird.

Dr. Ritter: Das schweizerische Gesetz hat einen 2. Absatz. Nach meiner Ansicht, soll man auch den 2. Absatz einfügen unter Weglassung der Worte: Kantonale Instanz und Bundesgericht.

Präs.: bringt die Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11 zur Verlesung, welche in der Form der Regierungsvorlage genehmigt werden.

Präs.: bringt Art. 12 zur Verlesung.

Dr. Ritter: Ich stelle den Antrag, dass die Worte: wegen Uebertretung eingefügt werden, so, sodass Art. 12 folgende Fassung erhält: Wer sich unlauteren Wettbewerbs schuldig macht, indem er vorsätzlich a) b) c) usw. wird wegen Uebertretung auf Antrag von Personen oder Verbänden, die zur Zivilklage berechtigt sind, mit Arrest oder mit Busse bestraft.



Präs.: liest die Art. 13, 14, 15, 16, und 17 vor.

Dr. Ritter: Zu Art. 14 beantrage ich, dass ebenfalls die Worte "wegen Uebertretung" in lit. b eingefügt wird. Ebenso in Absatz 2 sind die Worte "als Uebertretung" einzufügen. sodass Satz 1 dieses Absatzes folgende Formulierung erhält:  
Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die Ausverkaufsvorschriften sind nach Massgabe der Verordnung der Regierung als Uebertretung strafbar.

Präs.: bringt die letzt<sup>en</sup> 3 Artikel 18, 19 und 20 zur Verlesung.

Dr. Ritter: beantragt in Art. 18 ebenfalls die Worte "wegen Uebertretung" aufzunehmen.

Präs.: Ich gehe nun zum 2. Punkt der Tagesordnung über und zwar zur Gesetzesvorlage betreffend die Unfallversicherung (Betriebs- und Nichtbetriebsunfall). Bisher wurde ein Mehrbetrag des Verdienstes über Frs. 21.-- oder Frs. 6000.-- pro Jahr nicht berücksichtigt. Die Regierung hat nun eine Erhöhung auf Frs. 26.-- pro Tag oder einen Jahresverdienst von Frs. 7800.-- festgesetzt und vorgeschlagen. ✓

Dr. Ritter: Wäre es nicht zweckmässig, wenn zu jeder Gesetzesvorlage jeweils mit der Einladung zur Landtagssitzung ~~den~~ ~~dem~~ Abgeordneten eine Botschaft mit der Begründung der Massnahmen zugestellt würde. Einerseits würde dies eine schnellere Behandlung im Landtage gewährleisten und andererseits würde die Debatte angeregt.

Präs.: Mir ist der Antrag sehr sympathisch.

Dr. Vogt: erklärt sich ebenfalls damit einverstanden.

Heinrich Brunhart: Das Gesetz könnte man beschliessen, nachdem nur die Zahlen abgeändert sind.

Präs.: Wenn die Herren Abgeordneten einverstanden sind, gilt diese Lesung als 1. und 2.

Dr. Vogt: Ich möchte kurz noch über eine andere Angelegenheit die Herren Abgeordneten orientieren und zwar über ~~innere~~ die internierten Sowjetrussen.

Der Grossteil der Russen sind Sowjetbürger. Wir haben nun versucht die Leute zu bewegen in ihre Heimat zurückzukehren. Wir haben derzeit noch etwa 260 Mann und etwas über 20 Frauen. Ueber Einladung der Regierung ist nun die sowjetrussische



Delegation unter Führung des Oberstleutnant Navikow und mit 3 Herren eingetroffen. 2 Herren sind zurzeit noch hier. Der Standpunkt der sowjetrussischen Regierung ist der, sämtliche Bürger der Sowjetunion in ihre Heimat zurückzuführen. Als solche gelten Bürger, die vor dem 20.2.1941 in Russland gewohnt haben. Es fällt uns sehr schwer die Angaben der Internierten zu überprüfen. Wir sind auf die Aussagen oder Behauptungen der Russen angewiesen. Der General ist anscheinend Pole. Wir haben dann die Russen auf Donnerstag zusammenkommen lassen und haben ersucht, sie möchte sich zur Rückkehr nach Russland freiwillig anmelden. Der Erfolg war nicht sehr gross. Es haben sich nun ca. 80 zur Rückkehr angemeldet. Wir werden nun das Druckmittel versuchen, ihnen klarzumachen, dass wenn sie sich nicht bis Montagabend freiwillig zur Rückkehr gemeldet haben, sie innert 24 Stunden über die Grenze gestellt werden. Die Schweiz wendet diese Druckmittel ebenfalls an, aber liefert sie dann nicht aus. Die Sowjetunion erklärt durch ihre Vertreter, dass volle Amnestie gewährt werden, Russland würde Abstand davon nehmen, gegen diese ein Strafverfahren einzuleiten, auch nicht gegen jene, die gegen Russland gekämpft haben, mit Ausnahme der Kriegsverbrecher.

Wir stehen auf dem Standpunkt, dass alle Russen so schnell als möglich fortzuschaffen sind. Sie sind auch für unseren Arbeitsmarkt eine zu grosse Belastung. Dies würde die Heraufbeschwörung einer sozialen Spannung verursachen. Dem einzelnen Bauer wäre wohl geholfen, wenn die Internierten hier bleiben würden, aber der Allgemeinheit ist damit ein schlechter Dienst getan. Es ergibt sich nun die Frage, ob entweder alle nach Russland gehen müssen, oder ob man davon absehen ~~will~~ und einen kleinen Teil hier dulden will.

Präs.: Herr Pfarrer Frommelt sei der Ansicht, dass ziemlich energische Massnahmen zu ergreifen sind.

Hoop: Einige Internierte sind sehr fleissig. Aber wir sind für die Mehrheit da und ich bin der Ansicht, dass wenn es einigermaßen möglich ist, alle Russen fortzutun. Schlussendlich sind wir für unsere Bevölkerung da und können dem sehnlichen Wunsche der Russen, hier zu bleiben, keine Rechnung tragen.



Dr. Ritter: Ich bin auch der Auffassung, dass die Behörden alle Massnahmen ergreifen müssen, um die Internierten los zu werden. Es ist dies eine zu grosse Belastung des Arbeitsmarktes und auch in aussen-politischer Hinsicht könnten Schwierigkeiten entstehen, wenn sie hier bleiben. Wir müssen die internationalen Uebereinkommen über die Behandlung der Internierten ebenfalls einhalten, wie ~~die~~ andern Staaten.

Präs.: Ich bin auch der Ansicht, dass nichts unversucht bleiben darf, um mit diesen Leuten abzufahren.

Sele: Die Sachlage wird ernst insbesondere dann, wenn die Russen auf den Arbeitsplätzen verwendet werden.

Strub: Prozentual sind 200 Russen viel zu viel für unser Land.

Sele: Wie steht es mit den Waffen.

Dr. Vogt: dieselben sind sehr minderwertig.

Kindle: Nach Schätzung des Pfarrer Frommelt wären für die ganze Russen-internierung ca. 30 000.-- verausgabt worden bis jetzt.

Dr. Ritter: Wenn wir alle Russen hier behalten würden, ~~müsse~~ <sup>wäre</sup> dies ein sehr grosser politischer Fehler, der nie zu verantworten wäre.

Präs.: Die beiden Offiziere haben erklärt, dass schweizerischerseits jedem Russen vor der Abreise ein Geschenk überreicht werde, Diese seien nun an die Regierung mit der Einladung gelangt, diesen ebenso zu tun. Herr Pfarrer Frommelt meint, dass die-jenigen Russen, die bei Bauern gearbeitet haben, schon ver-schiedene Kleidungsstücke erhalten hätten.

Wir wollen nun zuwarten bis Herr Dr. Vogt kommt, und inzwischen mit der Tagesordnung weiterfahren.

Regierungsverordnung betreffend Einführung der Arbeitskarte.

Einr. Brunhart.: Die Verordnungen der fürstlichen Regierung sind dem öffentlichen Landtage nur zur Kenntnis zu geben aber nicht zur Debatte.

Präs.: Ich bin in diesem Falle anderer Ansicht. Die Regierung hat näm-lich der Verordnungsentwurf dem Landtage zur Stellungnahme vor-gelegt.

Sele: Die Gewerbe-grossenschaft ist eine Zwangsinnung, sodass ihre finanziellen Einkünfte gesichert sind, während dies der Ar-beiterverband nicht ist. Diese Verordnung ist zur Hauptsache aus finanziellen Gründen angestrebt worden.



Fräs.: Ich meinerseits möchte dem Abg. Sele beipflichten. Auch dem Arbeiterverbande <sup>ge</sup> hören die Beiträge.

Ritter: Es ist im Arbeiterschutzgesetz eine Zwangsorganisation abgelehnt worden, da nach Ansicht der Kommission dies verfassungswidrig ~~man~~ sei. Die Verfassung gewährleistet das freie Vereins- und Versammlungsrecht. Zwangsorganisationen stünden also im Widerspruch dazu.

Was ich zu Art. 1 der Verordnung sagen möchte ist die Frage des persönlichen Geltungsbereiches. Durch diesen Artikel wären alle unselbstständigen Arbeiter verpflichtet, eine Arbeitskarte zu lösen, also z.B. auch kaufmännische- und Bureauangestellte.

Fräs.: Bureauangestellte sind auch Nutzniesser des Verbandes, und als solche können sie auch die Arbeitskarte lösen.

Ritter: Der persönliche Geltungsbereich für die Einlösung der Arbeitskarte wäre auf denjenigen des Arbeiterschutzgesetzes einzuschränken.

Fräs.: Das Richtige wäre, dass z.B. auch der Beamtenverband eine Sektion des Arbeiterverbandes wäre.

Asler Gamprin: Ich wäre der Ansicht, dass ein gewisser Betrag des Einkommens für die Einlösung der Arbeitskarte freigegeben werden soll.

Unhart Fidel: Es wären vielleicht Frs. 200.-- freizulassen.

Fräs.: Ich würde Frs. 100.-- als Minimum vorschlagen, damit nicht jeder, der vielleicht nur 1 - 2 Tage arbeitet, diese Umstände haben muss.

Vogt: Ich habe die Auffassung, dass die Arbeitskarte keine weiteren Umstände ergibt.

Fräs.: Man könnte auf den Vermittelungsvorschlag des Abg. Kindle eingehen.

Fräs.: Bei uns wird schon wegen einem Franken Opposition gemacht. Bei der Gewerbegegossenschaft ist jeder verpflichtet zu zahlen, und dann noch einen weit höheren Betrag.

Fräs.: Ich betone, nach wie vor, das die Ansätze sehr minim sind, aber wenn man eine Verordnung schafft, dann muss man sich auch danach richten.

Fräs.: Ich bin ebenfalls der Ansicht, dass ein Minimum von Frs. 100.-- angesetzt werden soll.

Fräs.: Bei der Gewerbegegossenschaft hat jeder Gewerbetreibende einen



Beruf und jedes Mitglied der Gewerbe-genossenschaft muss im Besitze einer Konzession sein, sodass der Rahmen bei der Gewerbe-genossenschaft sehr beschränkt ist. Beim Arbeiterverbande ist die Sachlage eine ganz andere. Wohl die meisten Bauern arbeiten während des Jahres einige Tage, oder auch nur 1 - 2 Tage im Lohn.

Kindle: Ich gebe dem Antrag des Abg. Elkuch recht.

Präs. Es wäre also zu § 4 folgender Passus hinzuzufügen: Für die Lösung der Arbeitskarte wird ein Betrag von Frs. 100.-- als Minum festgesetzt. d.h. diejenigen, die ein Einkommen von weniger als Frs. 100.-- für Arbeiten im unselbstständigem Sinne haben, werden vor der Lösung einer Arbeitskarte entbunden.

Vogt: Die Regierung nimmt diesen Vorschlag des Landtages zur Kenntnis.

Vogt: Ich will nun in der Angelegenheit der Internierten weiterfahren. Betreffend der Beschenkung der Internierten habe ich mich erkundigt und es wurde mir erklärt, dass die Schweiz, Schuhe Kleider, Rucksäcke, und Lebensmittel für 5 Tage gegeben hätte und zwar bei der Aureise. Liechtenstein wird nicht drum herum kommen, auch etwas zu geben. Die Lebensmittelpakete sollen in St. Margret hen wo die Russen ausreisen, den Russen übergeben werden, und uns dafür Rechnung gestellt werden.

Präs- Kleidungsstücke haben schon verschiedene erhalten. Wie wäre es, wenn Armbanduhren geschenkt würden? ich glaube, dass alle damit einverstanden sind, wenn der Regierung in dieser Hinsicht freie Hand gelassen wird.

Präs: Wir wollen nun diese Debatte schliessen und zu einem weiteren Punkt der Tagesordnung übergeben und zwar zum Gesuch des Historischen Vereins für das Fürstentums Liechtenstein um Ueberlassung von Räumen im sog. Engländerhaus.

Vogt: Das Haus ist seinerzeit vom Lande gekauft worden zum Zwecke Ausstellungsräume zu schaffen. Der obere Stock wäre für eigentliche Ausstellungen z.B. Briefmarkenausstellungen gedacht und der mittlere Stock soll zur Unterbringung von Gegenständen des Historischen Verein ein Raum als Museum zur Verfügung zu stellen. Die Pachtverträge laufen 5 Jahre weiter. Die Anfrage des Historischen Vereins lautet dahin nach Freiwerden der Räume im mittleren Stock



um deren dauernde und kostenlose Ueberlassung. Ich möchte im Namen der Regierung und des Historischen Vereins den Antrag stellen, für die dauernde kostenlose Ueberlassung der Räume des mittleren Stockes.

Präs. Ich bin einverstanden für eine kostenlose Ueberlassung, doch halte ich es vorsichtigerweise für richtiger, wenn das Wort "Dauernde" gestrichen wird. Im weitem ist noch ein Einbürgerungsgesuch des Herrn Dr. Bräunlich zu behandeln.

Dr. Ritter: Da Herr Dr. Bräunlich mein Mandant ist, möchte ich in Ausstand treten. Ich muss aber noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Einbürgerungsgesuch unter der Voraussetzung gestellt ist, dass die Schweizerische Verrechnungsstelle meinen Mandanten von der Pflicht zur Vermögensanmeldung befreit. Dr. Bräunlich hat sich seiner Zeit auf Veranlassung der schweizerischen Fremdenpolizei einen deutschen Protektoratspass geben lassen, der aber inzwischen abgelaufen ist. Er unterliegt deshalb grundsätzlich den Bestimmungen über die Anmeldung deutscher Vermögenswerte. Diese Anmeldung muss bis zum 31. August erfolgen. Es scheint jedoch eine gewisse Aussicht zu bestehen, dass er davon befreit werden kann, wenn ihm die liechtensteinische Staatsangehörigkeit zugesichert ist, bzw. wenn er diese erwirbt. Daher habe ich gebeten, das Gesuch heute vorsorglicherweise im Landtag zur Behandlung zu bringen.

Präs.: Anhand der Akten ersehe ich, dass derselbe 73 Jahre alt und ohne Anhang ist, in der Schweiz ein Vermögen von einer Viertel-million Franken hat, sowie noch weitere Einkünfte aus Lizenzen hat und in der Schweiz sich eines guten Rufes erfreut. Seit drei Jahren ist Herr Dr. Bräunlich hier in Vaduz wohnhaft und ich kenne ihn persönlich als sehr anständigen Mensch. Er hat folgende Einkaufssummen geboten.

Gemeindetaxe Frs. 15 000.-- Landestaxe 7500.-- Frs. Beschlussgebühren Frs. 3000.-- Kautions Frs. 20 000.--

Dr. Vogt: Die angebotene Summe ist nicht die volle Taxe. Mit Rücksicht auf sein Alter, seine Verhältnisse, seinen hiesigen 3jährigen Wohnsitz und auf seinen guten Charakter beantrage ich eine ermässigte Einkaufstaxe möchte aber beantragen, diese Taxen wie folgt festzusetzen:



Gemeindetaxe: Frs 20 000.-- Landestaxe Frs. 9000.-- Beschluss-  
gebühr Frs. 3000.-- Kautions Frs 20 000.--.

Hasler Alois: Ich möchte noch auf einen seinerzeitigen Antrag des  
Arbeiterpräsidenten Sele zurückkommen und beantrage, dass die  
sich ergebenden Gelder aus Einbürgerungen vom Lande auf einen  
Fond geäuft werden, welcher einmal als Grundstück des Fonds  
für die Alter- und Hinterbliebenenversicherung verwendet werden  
soll.

Sele: unterstützt diesen Antrag.

Präs. Ich nehme diese Anregung zur Kenntnis und betrachte sie als  
eine gute Idee.

Kindle: Dieser Antrag ist schon einmal im Jahre 1941 und 1942 ge-  
macht worden. Dazumal ist dann dieser Antrag infolge der Sta-  
bilitätsunsicherheit zurückgestellt worden. Heute ist die Lage  
jedoch anders und dieser Fond könnte gegründet werden, was ich  
bestens unterstützen möchte.

Dr. Vogt: Ich stelle den Antrag, dass der Landtag in jedem einzelnen  
Fall beschliesst, wo der Betrag verwendet werden soll.

Präs.: Ich möchte nun den abgeänderten Antrag für die Einbürgerung  
des Herrn Dr. Bräunlich zur Vorabstimmung bringen.

Die Abstimmung ergibt einen einstimmigen bejahenden Beschluss.

Hierauf wurde Abg. Dr.-Ritter gerufen.

Der Präsident gibt ihm den Beschluss des Landtages bekannt.

Schluss der nichtöffentlichen Sitzung um 12.15 Uhr.

*J. Bräunlich*